

## Werk

**Titel:** Below, Georg von: Vom Mittelalter zur Neuzeit

**Autor:** B., G.

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1925

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0079|log70](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0079|log70)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

wirklicht werden, die »den Zustand rechtloser Barbarei, den wir gegensam kennen,« überwindet. Deshalb postuliert die Vernunft einen Staatenbund mit Entscheidungsrecht und eigener Militärgewalt. D. h. sie postuliert die Civitas maxima und man sieht nicht recht ein, warum *Nelson* mit lächerlichen Begriffsspielereien zu beweisen sucht, daß dieser Staatenbund keinerlei staatlichen Charakter hätte.

Zur Stabilisierung des Staatenbundes wird es der Vormachtstellung des mächtigsten Staates bedürfen (541), und bis der Bund begründet ist »wird es unvermeidlich bleiben, daß man sich zur Abwehr widerrechtlicher Eingriffe der Gewalt bedient, ja sich im voraus für diesen Fall rüstet« (535). Ob dies als Protest gegen die einseitige Entwaffnung Deutschlands gemeint ist, oder in einem frankophilen oder anglophilen Sinne, bleibt dunkel. Wahrscheinlich ist es wirklich nur in abstracto gesagt. Darf man aber das Problem der Organisation der Menschheit, da diese doch eine konkrete Einmaligkeit ist, überhaupt abstrakt behandeln?

Erstaunlich ist die Scheu des Verf., auch nur die Worte Nation und national zu gebrauchen (z. B. 512), obwohl doch der Anspruch der Völker auf nationale Einheit und Freiheit eine ebenso grundlegende Frage des Vernunftrechts ist, wie Eigentumsverteilung, Kriminalpolitik und Verhältnis von Staat und Kirche. Noch erstaunlicher, mit welcher Kälte dieser Apostel der Freiheit und des Rechts den Rechtsgedanken der nationalen Freiheit und Selbstbestimmung ablehnt (545, 548 f.), obwohl er sehr zutreffend das Prinzip der Nichtintervention, den Rechtstitel des Status quo und das absolute Selbsterhaltungsrecht der historisch gewordenen Staaten verwirft (523, 544) und auch sonst bemerkenswerte Beiträge zur Theorie des Völkerrechts liefert.

Indes will ich hierwegen keine Polemik anfügen, da sich diese sonst auch auf andere Punkte erstrecken müßte und doch angesichts der gewollten abstrakten Blutleere dieses Buches wenig fruchtbar würde. Es soll auch nicht der Eindruck entstehen, als wolle ich mich in Gegensatz stellen zu der ethisch-politischen Grundrichtung des Verf. — mag er auch den uns gemeinsamen Idealen: Freiheit, Recht, Friedensordnung, Menschenwürde als Voraussetzungen neuer kulturschöpferischer Entfaltung des Menschentums mit altfränkischen Philosophemen und seltsamen politischen Phantasien dienen.

Heidelberg.

Richard Thoma.

*v. Below, Georg: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Bilder aus der deutschen Verfassungsgeschichte. Wissenschaft und Bildung. Bd. 198. Leipzig. Quelle und Mayer 1924. 122 S. Territorium und Stadt. Histor. Bibliothek Bd. 11. 2. Aufl. München, R. Oldenburg 1923. 257 S.*

*Georg v. Belows* fleißiger Feder verdanken wir wiederum zwei Schriften, in denen er sich auf dem eigensten Gebiet seiner For-

schungen bewegt. Es ist in hohem Maße erfreulich, daß er sich dabei nicht nur an den engeren Kreis der wissenschaftlich Interessierten wendet, sondern in seinem kleinen Büchlein allgemein das staatsbürgerliche Wissen zu fördern sucht. Die drei Aufsätze über Landeshoheit und Städtewesen gehören zum Besten, was unsere Literatur hierüber bietet. Sie sind ebenso durch begriffliche Schärfe wie durch eindringlich-knappe Fassung bei voller Berücksichtigung aller entscheidenden Gesichtspunkte ausgezeichnet. Nur gelegentlich wird man ein Fragezeichen machen. So wenn wir S. 49 lesen, daß »die durchaus überwiegende Mehrzahl der deutschen Städte . . . durch einen bestimmten Gründungsakt entstanden« sei und dann S. 62, daß »die Stadtgemeinde im allgemeinen aus der Landgemeinde hervorgegangen ist«. Es ist in der Formulierung nicht zutreffend, wenn es S. 80 heißt, der Einfluß des Handels auf das Handwerk äußere sich darin, daß »er großindustrielle Unternehmungen mit abhängigen Arbeiterschaften wenigstens in der Form des Verlagssystems schuf«. Der Verlag konnte großkapitalistisch sein, aber nicht großindustriell. Denn seine Entstehung geht doch gerade mit auf die Notwendigkeit zurück, die Erfolge des vom Zunftwesen verpönten, offensichtlichen Großbetriebs auf anderem Wege zu erzielen.

Weniger glücklich scheinen mir zwei andere Aufsätze. In den Ausführungen über den deutschen Staat des Mittelalters ist *v. Below* zu sehr von seinem großen Werke über dieses Thema beeinflusst, die Bekämpfung der Lehre vom Patrimonialstaat ist in ihrer Ausführlichkeit hier noch weniger am Platz als dort. Den gleichen Einwand muß ich gegen die Darstellung der Landes- und Reichssteuern in der deutschen Geschichte um deswillen machen, weil sie sich in politische Gegenwartserörterungen einläßt, die an sich durchaus richtig sind, aber nach meinem Empfinden nicht in eine Schrift passen, die der staatsbürgerlichen Erziehung dienen soll. Auch einer nebensächlichen Polemik wie in der Anmerkung S. 16 würde das Büchlein besser entraten. Ueber die Literaturangaben, die jedem Abschnitt hinzugefügt sind, kann man natürlich verschiedener Meinung sein.

Die umfangreichere Schrift über *Territorium und Stadt* ist eine Neuausgabe eines bekannten Werkes. Daß eine zweite Auflage notwendig wurde, beweist an sich schon die Beachtung, die es berechtigterweise gefunden hat. Aber *v. Below* hat sich nicht mit einer bloßen Uebersetzung und Ergänzung begnügt, sondern hat unter Ausscheidung von Materien, die ihm heute und an dieser Stelle minder wichtig schienen, zum guten Teile Neues hineingearbeitet. Hierbei zeigt sich wieder seine Neigung, an persönlich-individuelle Momente anzuknüpfen und sich mit den Ansichten anderer bald zustimmend, bald ablehnend auseinanderzusetzen. Es ist Kritik, aber sachlich fördernde.

So folgte der eine der neuen Aufsätze aus der Lektüre von *Roschers* Schrift über Kornhandel und Teuerungspolitik und gibt eine durch

die damaligen Zeitumstände hervorgerufene Betrachtung über verschiedene Fragen der Kriegswirtschaft. In der Abhandlung über den Ursprung der Landeshoheit setzt sich *v. Below* mit *G. Seeliger* und *H. Aubin* auseinander. Er verteidigt überzeugend seine These, daß die Landeshoheit nicht aus der Grundherrschaft, sondern aus öffentlicher, gräflicher Gewalt hervorgegangen ist. Aber mir will scheinen, daß er diesen Satz dann überspannt hat, obgleich er doch mit *Seeliger* darin übereinstimmt, daß »die Aufhellung der Rechtszusammenhänge für das Verständnis der historischen Erscheinungen nicht ausreicht« (3). *v. Below* unterscheidet höchst lehrreich die Bildung der Landeshoheit von oben oder von unten her und vermag damit die allgemeine Behauptung zu widerlegen, daß »die Grundherrschaften die Ausgangspunkte von Gerichts- und Herrschaftsverbänden geworden sind« (23), denn das kann für die Bildung von oben nicht zutreffen. Aber es geht zu weit, nun umgekehrt zu sagen: »es läßt sich keinerlei Motiv aus den Verhältnissen der Grundherrschaft entdecken, das die Erweiterung der Immunitätsgerichtsbarkeit über die Grenzen des Grundbesitzes nahelegte . . . Das Motiv dieser Ausdehnung kann ein wirtschaftliches sein, aber kein grundherrschaftliches« (18). *v. Below* betont doch selbst den geringen Ertrag der grundherrlichen Rechtsprechung. Ist es nicht möglich, daß das unzulängliche Einkommen aus dieser Seite der Grundherrschaft dazu anreizte, die Landeshoheit zu erstreben, denn ihre höheren »Gerichtsfälle üben die Wirkung einer Lockung aus. Der Gedanke an sie wird weiter gewirkt haben« (18). Das wäre dann doch ein grundherrschaftliches Motiv.

Zur Bekämpfung der Auffassung, daß sich die Bannbezirke von den Fronhöfen aus gebildet hätten, stellt *v. Below* seinerseits den Satz auf: »Das Topographische entscheidet aber in der Verfassungsgeschichte nie; entscheidend ist stets der Ursprung der Gewalt« (24). Das ist zum mindesten in dieser Allgemeinheit mißverständlich. Denn *v. Below* erwähnt ja selbst die Rolle der Usurpation (31), die Bedeutung ungezählter Zufälligkeiten und momentaner Umstände (33, 159) für die Verfassungsentwicklung. Für die Ausnutzung solcher Möglichkeiten mußte die topographische Lage aber doch oft genug von großer Bedeutung werden. Im Mittelalter galt auch bei uns allgemein der Satz »Der Himmel ist hoch . . .«. Dementsprechend sagt ja *v. Below* im »Staat des Mittelalters« I 346: »Im Mittelalter, bei gering entwickelten Verkehrsverhältnissen überhaupt, bildet die weite Ausdehnung des Staatsgebiets ein schweres Hindernis für intensive Verwaltung, für die Bewahrung der staatlichen Rechte, während bei geringerem Umfang des Territoriums diese Zwecke leichter erreicht werden«. Und ganz im Einklang damit hören wir auch jetzt, daß »die Landesherrschaft sich an einigen Stellen früher ausbildet als an anderen, zuerst nämlich in

den von den Mittelpunkten des Reichs am meisten entfernten Gegenden, im äußersten Nordwesten und äußersten Südosten« (173).

Erhebliche Bedenken habe ich gegen den Aufsatz über »Die Anfänge des modernen Staates mit besonderem Blick auf die deutschen Territorien«, zumal *v. Below* inzwischen an anderer Stelle (Jahrb. f. Nationalökonomie 1924, III. F. 67 [Bd. 122] S. 709) ausgesprochen hat, daß er hier die nötigen Anhaltspunkte gegeben zu haben glaube, um die übereinstimmenden und abweichenden Züge im Bilde des englischen und kontinentalen Staates zu erkennen. Er meint — und diese Auffassung wird auch von anderer Seite vertreten — daß für das Mittelalter England und Frankreich nicht mit dem Reich, sondern mit den Territorien verglichen werden müßten, die schöne Parallelen der Entwicklung böten (167). Hierfür bringt *v. Below* eine ganze Reihe von Beispielen (176, 179), aber in entscheidenden Punkten versagt der Vergleich. *v. Below* hebt selbst ein grundlegendes Moment hervor: »Die englische Gerichtsverfassung hat ihren Charakter dadurch erhalten, daß der König als Eroberer ins Land gezogen ist; von daher stammt die Verstärkung der königlichen Gerichtsbarkeit und ihr Vordringen gegen die lokale« (170). Auch in Deutschland hat es Fortschritte gegeben, aber »nach Ständen und Orten abgestuft und verschieden« (176). Das ist der große, schwerwiegende Unterschied gegenüber dem Common Law. Und richtig sagt *v. Below*, daß das normanische Königtum in England seine große Zeit schon im 12. Jahrhundert gehabt hat, während die Territorialgerichtsbarkeit die entscheidenden Erfolge erst in der Zeit der Rezeption erreichen konnte (171, 178).

Auch nach *v. Below* bleibt es dabei, daß in der deutschen Entwicklung das Bewußte und Planmäßige und daher auch das Einheitliche zurücktrete (191). Bei uns die Schwäche der Zentralverwaltung (178, 195), in England ihre volle Ausbildung — das sind doch so erhebliche Verschiedenheiten, daß Uebereinstimmungen in den Territorien nicht ausgleichend wirken können. So meint *v. Below* »daß die Territorien bzw. Städte und Territorien für die Finanzen durchaus ein Vergleichsmoment bilden, nur daß England zeitlich vorangeht« (181). Die Städte sind es in erster Linie gewesen, die den Territorien ein Vorbild für die Schaffung eines modernen Staates geliefert haben (187). Davon kann — und das ist doch wiederum ein höchst wichtiger Gesichtspunkt — in England gar keine Rede sein. Es ist oft von *v. Below* sehr richtig betont worden, daß die Territorien schon früh öffentlich-rechtliche Steuern ausgebildet haben. Aber wenn man dann liest, daß die Rechnungslegung nicht zu bestimmten Terminen erfolgte, sondern wie sich gerade Gelegenheit bot (199), zuweilen überhaupt höchst selten (168), ist dann nicht die doch völlig andere Entwicklung gegenüber dem englischen Exchequer-System mit Händen zu greifen?